

Graphische Presse.

Organ für die Interessen der Lithographen, Steindrucker, Lichtdrucker, Notenstecher, Notendrucker und verwandte Berufe.

Publikations-Organ des Vereins der graphischen Arbeiter und Arbeiterinnen, des deutsch. Senefelder Bundes und der deutschen Vereine des Auslandes.

<p>Abonnement. Die Graphische Presse erscheint wöchentlich Freitags. Abonnementpreis: 1 Mk. inkl. Zustellung pro Quartal. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. (Post-Ztg.-Katalog Nr. 2573.) Für die Länder des Weltpostvereins Mk. 1.25.</p>	<p>Redaktion und Expedition. Redaktion, Druck und Verlag: Konrad Müller, Schöneberg-Beipzig, wohn in alle Korrespondenzen, Annoncen, Bestellungen und Geldebeträge zu senden sind. Redaktionsfrist: Dienstag.</p>	<p>Insertion. Für die dreigespaltene Zeile oder deren Raum 25 Pf., bei Wiederholung Rabatt. Für Abonnenten unter Beibringung der Abonnementquittung, sowie Vereinsanzeigen 10 Pf. Beilagen nach Uebereinstimmung.</p>
--	--	--

Die Arbeitslosenversicherung durch die Kommunen und Gewerkschaften.

In der Schweiz sind Versuche gemacht worden und sollen weitere gemacht werden, eine Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage zu schaffen. Die Stadt Bern richtete im Jahre 1893 eine Arbeitslosenklasse ohne Beitrittszwang ein. Die Folge davon war, daß sich nur die Arbeiter versicherten, die voraussichtlich eine längere Arbeitslosigkeit zu erwarten hatten. Die Beiträge der Versicherten standen infolgedessen in keinem Verhältnis zu den Anforderungen, welche an die Kasse gestellt wurden. So wurden 1895/96 Frs. 1610,20 an Beiträge vereinnahmt, während Frs. 10011,50 an Unterstützung gezahlt wurden und die Stadtkasse einen Zuschuß von Frs. 7000 leisten mußte. In St. Gallen wurde die obligatorische Arbeitslosenversicherung eingeführt. Die Einnahme an Beiträgen betrug im ersten Jahre Frs. 21 674,30, die gezahlte Unterstützungssumme Frs. 23 504,15. Obgleich bei diesem Verhältnis die Stadt ein vorzügliches Geschäft machte, da sie der Verpflichtung entzogen war, Arbeitslose aus der Stadtliste zu unterstützen, machte man den Versuch, die Unterstützung, die aus den Beiträgen der Arbeiter gedeckt wurde, als ein Geschenk darzustellen und zu kontrollieren, wie sie von den Empfängern verbraucht wurden. Arbeiter wie Arbeitgeber opponierten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, und im November 1896 wurde durch Gemeindefestbeschluss die Arbeitslosenversicherung beseitigt. Nach der neuerdings gegebenen Schlussabrechnung waren in den 1 1/2 Jahren 4965 Versicherungspflichtige eingeschrieben. Unterstützt wurden 512 Arbeiter mit insgesamt Frs. 38 387. In Basel wird seit Jahren über die Einführung der Arbeitslosenversicherung in den einschlagenden Körperschaften beraten, und ist die Verwirklichung des Projektes in nächster Zeit zu erwarten. Auch in Zürich sind die seit Jahren betriebenen Vorarbeiten beendet und wird ein entsprechender Gesetzentwurf demnächst die gesetzgebende Körperschaft beschäftigen. Wenn die Arbeitslosenversicherung durch die Kommunen möglich und zweckmäßig ist, so wird die Schweiz der geeignetste Boden für ihre Durchführung sein. Die freien Institutionen des Landes ermöglichen auch denen, welche versichert werden sollen, ihren Willen zur Geltung zu bringen.

In Deutschland fehlt diese wichtigste Voraussetzung. Man sucht in militärischem Geiste, mit Hilfe der Polizeigewalt Sozialreform von oben durchzuführen, ohne diejenigen zu fragen, die in erster Linie bei diesen gesetzgeberischen Maßnahmen in Betracht kommen. Die Arbeiter hindert man, ihrer Meinung freien Ausdruck zu geben, die Furcht vor der Arbeiterbewegung schreckt davon ab, die Arbeiterkraft, als maßgebenden Faktor in diesen Angelegenheiten, zu befragen und ihr einen Einfluß auf die Gestaltung der Angelegenheiten in ihrem Interesse

geschaffenen Einrichtungen zu gewähren. In einem Lande, in welchem man die Notlage und die Unzufriedenheit der Volksmassen dadurch beseitigen will, daß man diejenigen, welche ihre Meinung offen aussprechen, ins Gefängnis wirft, oder sie durch Nahrungselbst dem Hunger preisgibt, in einem Lande, in welchem solche Tendenzen die maßgebenden Bevölkerungsschichten beherrschen, ist kein Raum für Institutionen, wie sie in einem freien Lande geschaffen werden können.

Trotzdem mehren sich auch in Deutschland die Stimmen, welche fordern, daß durch die Gesetzgebung eine Arbeitslosenunterstützung herbeigeführt werde. Es ist auch bereits ein Versuch gemacht, eine städtische Arbeitslosenversicherungskasse mit freiwilligem Beitritt einzurichten. In Köln a. Rh. wurde im vorigen Jahre eine solche Kasse eingerichtet, doch ist sie zu keiner Bedeutung gelangt. Von 220 gemeldeten Mitgliedern erfüllten nur 132 ihre Verpflichtungen. Von diesen meldeten sich 96 im letzten Winter arbeitslos. An Unterstützung wurden Mk. 2355 ausbezahlt. Im Verhältnis zu den bei der Volkszählung am 2. Dezember 1895 festgestellten 5998 Arbeitslosen in der Stadt Köln sind nur 1 1/2 Proz. Arbeitsloser unterstützt. Es ist kaum zu erwarten, daß die Kasse in nächster Zeit sich zu größerem Umfang entwickeln wird.

Auf dem Parteitag der deutschen Volkspartei, der im Oktober 1896 in Ulm stattfand, wurde der Entwurf für ein Reichsgesetz vorgelegt, durch welches eine fakultative Arbeitslosenversicherung auf kommunaler Grundlage herbeigeführt werden sollte. Der Antrag wurde einem Ausschuss zur Prüfung unterbreitet und dieser hat seine Arbeiten beendet. Das in Vorschlag gebrachte Reichsgesetz soll bestimmen, daß in Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern Arbeitslosenversicherung durch Beschluss der Gemeindebehörden eingeführt werden kann. Es sollen zwei Klassen der Versicherten eingeführt werden, für welche die Beiträge sehr verschieden sind. Die zweite Klasse soll die Bau- und Erdarbeiter und solche Arbeiter umfassen, bei welchen regelmäßige Arbeitslosigkeit infolge der Jahreszeit eintritt. Zur ersten Klasse sollen alle anderen Industriearbeiter gehören. Die Klassen werden in sich noch in je drei Stufen geteilt, die nach der Höhe des Arbeitsverdienstes variieren. Die Einnahme soll aus obligatorischen Beiträgen der Arbeiter und der Arbeitgeber und aus Zuschüssen der Gemeinden und Einzelstaaten kommen. Die Arbeiter sollen in den drei Stufen zahlen: 1. Klasse 10, 15 und 20 Pf. 2. Klasse 20, 30 und 40 Pf. pro Woche. Die Arbeitgeber sollen höchstens 10 Pf., in Klasse 1 und 20 Pf. in Klasse 2 für jeden bei ihnen beschäftigten Arbeiter zahlen. Die Zuschüsse der Gemeinden dürfen 4 Mk. in 1. Klasse und 6 Mk. in 2. Klasse für jede versicherte Person und pro Jahr, die Zuschüsse der Einzelstaaten den vierten Teil des Zuschusses der Gemeinden nicht übersteigen. Die Höhe der Unterstützung soll mindestens 1 Mk.

und höchstens 2,50 Mk. auf die Dauer von 75 Tagen betragen. Der Verwaltungsausschuss soll aus sechs Arbeitgebern und zwölf versicherten Arbeitern, sowie einem von den städtischen Behörden auf Vorschlag des Ausschusses ernannten Vorsitzenden bestehen. Jeder versicherte Arbeiter soll, wenn er 26 Wochenbeiträge gezahlt hat, nach 6 Tagen erwiesener Arbeitslosigkeit Unterstützung erhalten, doch nur, wenn unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt. Bei Streiks, Krankheit, Unfall und Invalidität wird keine Unterstützung gezahlt, desgleichen bei selbst verschuldeter Arbeitslosigkeit. Als selbst verschuldete Arbeitslosigkeit soll gelten Grundloses Verlassen der Arbeit; Verlust der Arbeit durch Kündigung seitens des Arbeiters, sowie Entlassung auf Grund des § 123 der G.-D. Das sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des vorgeschlagenen Gesetzes. Wir wollen davon absehen, die Bestimmungen im einzelnen zu kritisieren.

Fortsetzung folgt.

Achtung!
In Aschersleben drohen Differenzen auszubrechen. Zuzug fernhalten.
Die Verwaltung.

Landeskongress in Sachsen.

Nachdem die Dresdener Kollegen entgeltlich abgelehnt und sich für Chemnitz erklärt haben — auch die Leipziger Kollegen sind für Chemnitz — geben wir hiermit bekannt, daß die Landeskongress am 2. Januar 1898 in Chemnitz im Lokal „Hoffnung“, unter Georgenstraße, mit folgender Tagesordnung stattfindet:

1. Arbeitslosenunterstützung und Beitragserhöhung.
2. Organisation der Vertrauensleute.
3. Verschmelzung des Senefelder-Bundes mit der Organisation.
4. Fachorgan.
5. Agitation.
6. Gewerkschaftliche Angelegenheiten.

Wir eruchen die Kollegen Sachsens, in nächster Zeit ihre Delegierten zu wählen. Wir glauben, daß es am besten ist, wenn der Zahl der Mitglieder nach, die Zahl der Delegierten bestimmt wird und zwar, daß bis zu 50 Mitglieder einer, bis 100 zwei und so fort, aber nicht mehr als vier Delegierte zu wählen sind.

Kollegen! — Es ist nun eure Sache die Landeskongress genügend zu beschicken, namentlich die Mitglieder der kleineren Orte bitten wir, Vertreter für dieselbe zu wählen.

Alle weitere Auskunft giebt der Unterzeichnete, an welchen auch alle Anfragen zu richten sind.

Mit kollegialem Gruß
J. A.: Otto Friedemann,
Chemnitz, Döhr. 12.

Statuten-Entwurf

für das internationale Sekretariat zur Beauftragung für den zweiten internationalen Lithographenkongress 1898.
 Entworfen vom Komitee für den internationalen Kongress unter Mitwirkung des Sekretärs des internationalen Buchdruckerverbandes.
 Name und Zweck.
 Art. 1. Unter der Bezeichnung: „Internationales Sekretariat der graph. Arbeiter und Arbeiterinnen“ wird eine ständige Zentralstelle geschaffen werden, die den Zweck hat:

- a. Die Beziehungen unter den einzelnen Verbänden und Vereinen, so weit sie internationale Interessen betreffen, zu vermitteln.
- b. Bei Arbeitsniederlegungen diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, welche ein Fernhalten von Bezugsmöglichkeiten und eine nachhaltige Umrisparung der für Verbesserung ihrer Lebenshaltung Anstrengungen, einer Verschlechterung derselben widerstehen oder eine Vertiefung der Arbeitszeit anstrengenden Kollegen zu verhüten imstande sind.
- c. Internationale Kongresse einzuberufen, die Tagesordnung für dieselben vorzubereiten und deren Geschäfte auszuführen.

Organisation und Verwaltung des Sekretariats.
 Art. 2. Die Verwaltung des internationalen Sekretariats wird vom internationalen Kongress durch Stimmenmehrheit der Delegierten einem Landesverbande übertragen, es können sich zwei in ein und demselben Lande bestehende Verbände in diese Verwaltung teilen, welche für das gesamte Geschäftsfeld- und Kassagebühren verantwortlich sind.

Art. 3. Das internationale Sekretariat besteht aus:
 a. dem ständigen Ausschichtskommissionen und
 b. dem ständigen Sekretär.

Kompetenzen der Ausschichtskommission.
 Art. 4. Die Ausschichtskommission wird von demjenigen Lande, dem das internationale Sekretariat übertragen wurde, gewählt und hat folgende Pflichten und Befugnisse:

- a. Vorbereitung aller Anträge der beim internationalen Sekretariat beteiligten Verbände.
- b. Feststellung des Budgets über die gesamten jährlichen Ausgaben des Sekretariats.
- c. Feststellung der Bestimmungen über die Finanzverwaltung des internationalen Sekretariats.

Art. 5. Die Ausschichtskommission versammelt sich nach Einberufung des Vorsitzenden, so oft es die Verhältnisse erfordern, a. B. bei Streitigkeiten, Anträgen der verschiedenen Verbände etc., oder wenn es drei Mitglieder der Kommission verlangen und hat das Recht jederzeit die Finanzverwaltung des Sekretärs der Prüfung zu unterziehen.

Art. 6. Die Ausschichtskommission muß vertreten sein beim internationalen Kongress durch seinen Präsidenten, derselbe ist jedoch nicht stimmberechtigt und darf kein Mandat übernehmen.

Art. 7. Der ständige Sekretär ist das ausführende Organ des internationalen Sekretariats. Er wird von der Zentralstelle des mit der Geschäftsführung betrauten nationalen Verbandes gewählt.

Art. 8. Ein von der Ausschichtskommission aufzustellender Vertrag regelt die Tätigkeit des internationalen Sekretärs, das Anstellungsverhältnis und die Bezahlung. Ebenso können die Kongresse der Ausschichtskommission Arbeiten überweisen zu Händen des Sekretärs.

- Art. 9. Im allgemeinen liegen ihm folgende Arbeiten ob:
- a. Einlegen der Jahresbeiträge und Beitragsquoten von den angehörigen Verbänden und Vereinen.
 - b. Sammlung von Material zwecks Vorbereitung einer Statistik über die Lage unseres Gewerbes und Veranordnung desselben zu vergleichenden Erhebungen für die einzelnen Vereine wie Nationen.
 - c. Zusammenstellung der von den nationalen Sekretären an das internationale Sekretariat alle drei Monate zu erstattenden Berichte und Veröffentlichung von Ausgaben aus denselben in den Organen der einzelnen Verbände.
 - d. Prompte Erledigung aller einlaufenden Korrespondenzen, rasche Zustellung der Briefe, eventuell auf telegraphischem Wege, aller Mitteilungen des Sekretariats an die beteiligten Verbände sowie der für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen an die Redaktionen der Verbandsorgane.

Verpflichtungen der beteiligten Verbände.

A. Gegenüber dem Sekretariat.
 Art. 10. Die beim internationalen Sekretariat beteiligten Arbeiter und Arbeiterinnen beteiligten Verbände sind verpflichtet:

- a. einen Vertrauensmann (nationalen Sekretär) zu wählen, welcher spätestens 14 Tage vor Schluß eines jeden Vierteljahres einen Situationsbericht an das internationale Sekretariat abzugeben, sowie auch außer dieser Zeit über entstehende Differenzen mit den Unternehmern oder sonst über obgenannte Fragen Bericht zu erstatten, ebenso genaue Angaben über die Mitgliederzahl auf Ende Dezember jeden Jahres, sowie statistische Mitteilungen zu machen hat,
- b. die jährlichen Beiträge pro Mitglied, dessen Höhe der Kongress bestimmt, an das Internat. Sekretariat sowie an die internationale Arbeiterklasse regelmäßig abzuliefern,
- c. die für die Öffentlichkeit bestimmten Mitteilungen des Sekretariats in ihren Verbandsorganen regelmäßig nach Erscheinen, sowie ihre Jahresberichte in je zwei Exemplaren an den internationalen Sekretär gelangen zu lassen, behufs Aufnahme ins Archiv.

B. In Streitfällen.
 Art. 11. Jede Organisation, welche dem internationalen Sekretariat angehört, ist durch in Streitfällen (Offensiv- oder Defensivstreik), die für die betreffende Zentralverwaltung angeordnet oder genehmigt worden sind, die finanzielle Hilfe des Verbandes erforderlich. Ebenso kann bei größeren Ausberrungen die Hilfe des Bundes in Anspruch genommen werden.

Art. 12. Bei Offensivstreik muß das internationale Sekretariat vorher davon verständigt und dessen Zustimmung eingeholt werden. Es muß der Nachweis geleistet werden, daß alle Mittel versucht worden sind, um vorerst eine friedliche Lösung der Angelegenheit zu erzielen.

Art. 13. Bei allgemeinen Erhebungen (großen Offensivstreiks, welche auf längere Dauer schließen lassen und an die Bundesklasse große Anforderungen stellen) sind durch das internationale Sekretariat sämtliche dem Bunde angehörenden Verbände zu benachrichtigen und ihre Zustimmung einzuholen.

Art. 14. Sind zwei Drittelle der beteiligten Verbände mit der Bewegung einverstanden, so wird vom Sekretariat aus sofort der betreffende Verband hiervon in Kenntnis gesetzt und die notwendig erscheinenden Anordnungen getroffen.

Art. 15. Kommt eine gemeinsame Verständigung nach Art. 14 nicht zu Stande, so wird der betreffende Verband ersucht, von der beabsichtigten Bewegung abzusehen, im Weigerungsfalle große Anforderungen stellen. Sekretariats keine Unterlegungen verabsichtigt und hat dieser Verband die Folgen seines Vorgehens selbst zu tragen.

Art. 16. Es darf nie mehr als eine große Bewegung zu ein und derselben Zeit unternommen werden.

Art. 17. Die Unterlegung aus der internationalen Arbeiterklasse beginnt 8. Tage nach Ausbruch der Arbeitsniederlegung, die Höhe und Dauer der Unterlegung wird jeweils vom Kongress bestimmt. Anspruch auf diese Unterlegung haben nur diejenigen Verbände und Vereine, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Sekretariat als auch der Arbeiterklasse nachgekommen sind.

Art. 18. Die Unterlegungsberechtigung für später dem Sekretariat betretende Verbände und Vereine tritt erst nach sechsmonatlicher Zugehörigkeit und vorheriger Entziehung der Beiträge an das Sekretariat sowie an die Arbeiterklasse, in Kraft.

Art. 19. Ein Arbeitsniederlegung soll vom betreffenden Zentralvorstand ausgehen, wenn sich die weitere Ausdehnung ergibt; dabei sind folgende Punkte maßgebend: Die Zahl der zugerechneten Streikbrecher, die Zahl der ursprünglich in den Kampf getretenen Kollegen, sowie die Zeit- und Geschäftsverhältnisse.

Art. 20. Die Verständigung eines Streiks wird sämtlichen Verbänden vom internationalen Sekretariat aus mitgeteilt, ebenso hat die Abrechnung in kürzester Zeit auf dem Zentralwege zu geschehen, oder kann eventuell mit dem Vierteljahresberichte des internationalen Sekretärs verbunden werden.

C. Blattumwelen.
 Art. 21. Jeder Verband, der sich am internationalen Sekretariat beteiligt, ist verpflichtet, allen reisenden Kollegen das landesübliche Blattum auszubehalten.

Art. 22. Zum Bezuge dieser Reiseunterstützung sind nur diejenigen Kollegen berechtigt, welche einem nationalen Verbande, der beim internationalen Sekretariat beteiligt ist, angehören, sich darüber gegenseitig ausweisen können und ihren Pflichten bis zum Tage ihrer Abreise nachgekommen sind.

Art. 23. Die einheitliche Regelung der Reiseunterstützung soll nach den Beschlüssen eines der nächsten Kongresse erfolgen.

Internationale Kongresse.
 Art. 24. Internationale Kongresse können einberufen werden vom Sekretariat auf Antrage eines Verbandes und nach Zustimmung der Mehrheit der Verbände.

Art. 25. Der internationale Kongress hat folgende Kompetenzen:

- a. Bestimmung des Kongressbureaus.
- b. Abnahme eines Berichtes der Ausschichtskommission des intern. Sekretariats über den Stand des letzteren.
- c. Entgegennahme eines Berichtes der nationalen Verbände über den Stand der Sozialbegehung in ihren Ländern, soweit dadurch die Geschäftsorganisation betroffen wird.
- d. Behandlung der Anträge der einzelnen Landesverbände und Beschlußfassung über dieselben.
- e. Maßnahmen gegen rezentente Verbände, d. h. solche Verbände, welche die Beschlüsse früherer internat. Kongresse nicht innegehalten oder den Bestimmungen des vorliegenden Reglements nicht nachgekommen sind.
- f. Eventuelle Wahl des Verbandes, der das internationale Sekretariat zu bestellen hat.
- g. Feststellung der zu leistenden Beiträge an das internationale Sekretariat, sowie an die Arbeiterklasse; ebenso beschließt der Kongress über die Höhe und Dauer der Unterlegungen aus der letzteren.

Art. 26. Alle Ausgaben der Delegierten müssen von den betreffenden Verbänden selbst getragen werden. Schlußbestimmungen.

Art. 27. Im Falle der Aufhebung des internationalen Sekretariats der graph. Arbeiter und Arbeiterinnen durch einen internationalen Kongress müssen die Verpflichtungen gegenüber dem Verbande, dem dasselbe übertragen worden ist, erfüllt sein.

Art. 28. Bei der Aufhebung sämtlich vorhandene Gelder werden in einem Finanzinstitute desjenigen Landes, in welchem das Sekretariat sich zuletzt befand, einstragend angelegt.

Art. 29. Wird das Sekretariat innerhalb 10 Jahren nach Aufhebung des ersten wieder eingerichtet zur Erfüllung der nämlichen Aufgaben wie die dem ersten zugewiesenen, treten die an dem neuen internationalen Sekretariat beteiligten Verbände, von rechts wegen in den Besitz dieser Gelder.

Art. 30. Ist nach Verlauf von 10 Jahren ein zweites internationales Sekretariat nicht wieder errichtet worden, so werden Kapital und Zinsen unter die Blattumklassen derjenigen Verbände, welche beim internationalen Sekretariat bei dessen Auflösung noch beteiligt waren, verteilt, im Verhältnis zu ihrer Mitgliederzahl.

Vorliegendes Reglement tritt mit der Zustimmungserklärung der beteiligten Verbände in Kraft.

Wir unterbreiten hiermit den Kollegen vorliegenden Entwurf zur Diskussion. Im allgemeinen enthält derselbe lediglich das, was bereits in London beschlossen wurde, nur in verständlicherem Deutsch ausgedrückt. Hinzuzufügen wären nach unserem Dafürhalten Bestimmungen über das Statutenbuch der internationalen Kongresse sowie über etwaige Änderungen der entgeltlich beschlossenen Plattform.
 Die Redaktion.

Münchener Kunstatelier.

So mancher Kollege wird schon im „Allg. Drucker- und Anzeiger“ die wohlthunende Annonce gelesen haben: „Münchener Kunstatelier liefert Entwürfe aller Art für das Kunstgewerbe“ oder: „Kunststadt München. Ein hiesiges Kunstatelier sucht zur künstlerischen Ausbildung „Solonäre“ etc. und wird wohl beim Lesen dieser Inserate dem Gedanken Raum gegeben haben: Was muß das für eine feine Wabe sein. Doch wie wenig entspricht der Titel den wirklichen Verhältnissen. Die Firma Joseph Ringler & Sohn, so heißt nämlich dieses „Kunstatelier“ beschäftigt einen, auch zwei Drucker und zwei Lithographen, jedoch selten weniger als 3-4 Druckerlehrlinge

Religiöse Kunst.

Nachdruck verboten.

(Schluß.)

Am Ende des 17. Jahrhunderts aber hatte die italienisch-idealistische Weise der religiösen Kunst den Sieg in allen Kulturländern errungen. Die Schöpfungen von Correggio, Tizian, Michelangelo und Rafael galtten als die klassisch anerkannten Muster aller religiösen Kunst, welche die Epigonen in ihrer Manier und sie den schwächlichen, verweichlichten Geschmack ihrer Zeit anpassend, nachzuahmen versuchten. Das gelang ihnen natürlich nicht, wohl aber brachten sie es fertig, die Größe dieser Meisterwerke herabzusetzen.

Die religiöse Kunst des 18. Jahrhunderts hat nichts als leeres Formenpiel und es war deshalb nur zu natürlich, daß sich gegen diese Art der zu damaliger Zeit in katholischen Ländern üblichen religiösen- und Heiligenmalerei eine Reaktion erheben mußte. Diese machte sich im Anfange dieses Jahrhunderts geltend. Besonders das allgemeine

Bekanntwerden der fast völlig vergessenen und mißachteten kirchlich-religiösen Gemälde aus der vor der italienischen Renaissance liegenden Zeit und den von jener nicht beeinflussten altheinischen und altfranzösischen Schulen, führte diesen Umschwung herbei. Man studierte wieder die Bilder der Van Eycks, Memlings, Rogier, Quintin, Massys, Dürer, Holbein, Cranach etc., und fand in ihnen eine Kraft, Innigkeit und Wahrhaftigkeit des Gefühlsausdrucks, eine schlichte Treueherzigkeit, die man in den akademischen religiösen Bildern des letzten Jahrhunderts vergebens suchte.

Die altfranzösischen, vorromantischen und altdeutschen Meister wurden nun plötzlich aus dem Dunkel hervorgeholt und als die einzigen Lehrer und Vorbilder einer echten religiösen Kunst erklärt. Die junge Schule der neudeutschen Nazarener, deren Führer sich in Rom dem Katholizismus zuwendeten, versuchte es, die frommen und kindlichen Maler nachzuahmen und nur Peter Cornelius machte hier eine Ausnahme. Sein auf das Große gerichteter, genialer Geist suchte und fand seine Ideale nur allein in Michelangelos Riesenschöpfungen. Von der

großen Mehrheit der Heiligenmaler in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts wurde nur darnach gestrebt, die erklärte Anmut der Form zu erreichen, wie sie von Rafael und einigen altheinischen Meistern so herrlich zum Ausdruck gebracht worden war. Aber obgleich sogar die subtile Ausführung der Bilder nachgeahmt wurde, gelang es den neudeutschen Malern religiöser Bilder doch nicht, ihre Ideale zu erreichen.

Die modernen Franzosen hatten verschiedene Richtungen in ihrer religiösen Malerei. Während die einen die elegante, salonfähige aber auch pathetisch-theatralische Richtung kultivierten, die von den Bolognesen, den späteren Venetianern und von Rubens und Van Dyck abgeleitet wurde, huldigten die andern der aquarellistischen (altertümlischen) Richtung, ohne daß eine von beiden ausschließlich zur Herrschaft gelangte.

Eine neue Richtung in der religiösen Malerei machte sich vor ca. 40 Jahren bemerkbar. Das erste Zeichen derselben war das von Ad. Menzel später von ihm lithographierte Transparentgemälde „Christus als Knabe im Tempel.“ Will man für

bei 3 Handpressen, von welchen nur eine ständig beschäftigt ist. Daß die Beurlinge seitens der Frau Prinzessin zu allen eindrucksvollen Arbeiten wie: Kaffeelocher, Stempelröhren, Kanalaräumen, Abspülen, und wie die häufigsten Arbeiten alle helfen, verwendet werden, sei nur nebenbei bemerkt. Zur Illustration der Wohnverhältnisse in diesem „Kunststempel“ bringen wir nachstehend eine von dem Münchener Gewerbegericht anhängig gemachte Klage zum Abdruck.

Vor dem unterfertigten Gerichtsschreiber erscheint heute der Inhaber einer lithographischen Anstalt, Joseph Ringler, Kullenkstr. 30, und bringt nachstehende Klage gegen den Steindruckergesellen M. P., wegen Gefährdung durch seinen Vater, wegen Entschädigung an. Der Beklagte war bei mir als Steindruckergeselle gegen einen Wochenlohn von 6 M. beschäftigt vom 25. Juli bis 14. August. Am letztgenannten Tage verließ er den Dienst (!) ohne gesetzlichen Grund und Kündigung, welche vereinbarungsgemäß eine 14-tägige war. Ich beantrage hierfür als Entschädigung 6 x 2,50 M. = 15 M., und beantrage deren Ueberweisung an die Armenkasse. Ich stelle deshalb den Antrag, den Beklagten zur Zahlung von 15 M., sowie in die Streitkosten zu verurteilen u.

Leider hat Herr Ringler die Klage nicht zum Austrag kommen lassen, sondern dieselbe vor der zweiten Verhandlung wieder zurückzugeben und somit die Gerichtskosten gespart. Jedenfalls wäre es ein interessantes Bild gewesen einen Vollblutantiker, welcher nicht genug über jüdische Ausbeuter u. schimpfen kann, eine solche Klage vertreten zu sehen. Ganze 6 M. Wochenlohn zahlte dieser Herr, aber als Entschädigung für 6 Tage werden ganz begehrt 15 M. verlangt. — Dazu war in diesem Falle der betreffende Arbeiter noch zum sofortigen Verlassen der Arbeit berechtigt.

Aber ein gutes Herz hat der Mann doch; denn er wollte eventuell 15 M. an die Armen spenden. Man denke nur, 15 ganze, recht und ehrlich erorbene Reichsmark! Ja, die Wohlthäter sind noch nicht ausgestorben. Soeben geht uns noch die zwar unerbürgte Nachricht zu, daß sich ein fleißiger gewisser Verein mit dem Gedanken trage, belagten Herrn zum Ehrenmitglied zu ernennen. Nun ja, jedem das Seine und dem Verdienste seine Krone.

München. Eine nette Musteranstalt ist diejenige von Carl Eilers die. Mit zwei, und wenn man eine alte vorläufige Karre dazu rechnet, drei Handpressen, eine Lithographische Kunst-Anstalt und was für eine. Eine nähere Beschreibung dieses Kunsttempels können wir uns ersparen, die Anführung einiger Tatsachen wird den Kollegen schon genügen, wozu sie sind. Trotz der Winzigkeit des Geschäftes ist der Personalverbrauch ungeheuer. Alle nachlang andere Leute. Der Inhaber, seines Zeichens Vater mit viel Künstlerblut, wetteifert mit der gnädigen Frau Prinzessin in schändlicher Behandlung der Leute. Man kann sich denken, was es da oft für die Beurlinge abgibt, wenn dieser Herr sogar den Beschlüssen mit Ohrfeigen traktiert, was dann, wenn betreffender nicht ganz auf den Kopf gefallen ist und die liebevolle Behandlung nicht zügel hinlänglich zur vollsten Reizerei führt. Kein Wunder daher wenn dieser Herr öfter Wast auf dem Gewerbegericht ist und dort spielt dann auch seine Gattin immer wieder eine große Rolle als Reugin. Doch man muß die Herrschaften dort selbst gesehen und gehört haben. Nun toltachen ist's, wenn dann mit der ernstesten Miene von der Welt angeführt wird, daß ihre „Kunst-Anstalt“ mit jeder andern u. B. wie Oppacher, Aktiengesellschaft u. i. w. konkurrieren könne. O ja, den großen Kunst-Anstalts-Besitzer möchte man gerne spielen, deshalb ist man auch Prinzpalas-Bereins-Mitglied. Möglich, daß man dann mit der Zeit steiflich auch als ebenbürtig angesehen wird. — Zum Schluß noch eine kleine Episode. Wurde da kürzlich, als wohl die Arbeit nachließ, wieder ein Drucker Ernst und Paul entlassen, worauf derselbe unverschämte genug war und auf dem Gewerbegericht Klage einreichte auf 14 Tage Lohnentschädigung. Herr Eilers behauptete, daß auf gegenseitige Vereinbarung hin Kündigung ausgesprochen sei, was von dem betreffenden Drucker entschieden bestritten wurde. In der nächsten Verhandlung leistete dann Herr Eilers den abverlangten Eid, worauf die Klage des Kollegen sofortig verworfen wurde. —

Wir erinnern uns bei dieser Gelegenheit wieder eines Falles, wo seiner Zeit, es war sehr viel zu thun, derselbe Herr Eilers gegen einen Kollegen Klage antrug, wegen Verlassen der Arbeit ohne Einhaltung der 14-tägigen Kündigung. Auch damals leistete Herr Eilers den verlangten Eid aber in dem Sinne, daß 14-tägige Kündigung vereinbart sei, woraufhin auch damals der betreffende Arbeiter verdonnert wurde. — Sonderbar, sehr sonderbar!

Korrespondenzen.

Brandenburg a. S. Am Dienstag, den 16. November 1897 hielt die bürgerliche Mitglieder des deutschen Senefelder Bundes eine außerordentliche allgemeine Versammlung ab, welche von 46 Mitgliedern besucht war. Aus der Tagesordnung befanden sich: 1. Urabstimmung der vom Hauptvorstande gestellten Anträge. 2. Vortrag des Kollegen Vorlich über eine eventuelle Verschmelzung des deutschen Senefelder-Bundes und des Vereins der graph. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. Nachdem der erste Punkt in der üblichen Weise erledigt war, erhielt Kollege Vorlich das Wort. Derselbe erlegte sich seiner Aufgabe durchaus sachlich. Des weiteren aus dem Vortrag einzugehen, ist wohl überflüssig, da die Ausführungen des Referenten im wesentlichen mit den in jüngster Zeit erschienenen Berichten in der „Gr. Pr.“, welche sich für eine Verschmelzung aussprechen, übereinstimmen. In der dem Vortrage folgenden sehr lebhaften Diskussion, in welcher es an geistreichen Bemerkungen nicht fehlte, konnte konstatiert werden, daß die Mitglieder, welche der Organisation nicht angehören, entschieden gegen eine Verschmelzung eintraten, während die meisten der organisierten Kollegen ihr Einverständnis mit dem Referenten in folgender, mit Majorität angenommener Resolution erklärten:

„Die heute am 16. November in Brecht's Restaurant abgehaltene, außerordentliche General-Versammlung, des deutschen Senefelder-Bundes, zahlstellige Brandenburg a. S. avel, erklärt sich mit den Ausführungen des Kollegen Vorlich über die Verschmelzung des deutschen Senefelder-Bundes und des Vereins graph. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands vollständig einverstanden. Die Versammlung erblidet in der Verschmelzung einen großen Fortschritt auf dem wirtschaftlichen, sowie gewerkschaftlichen Gebiete unserer Branche, und erwartet, daß in allen Zuständen der beiden genannten Vereine eine ruhige, sachliche Diskussion über eine zu erfindende Verschmelzung geführt wird. Nur durch die selbe können wir unsere gegenwärtige, wirtschaftliche Lage aus jedem Gebiete verbessern und hoffen, daß alle Kollegen Deutschl., welche beiden Vereinigungen noch fern stehen, denselben als Mitglieder betreten, um ein Grobtes und Ganzes zu schaffen, zum Wohl der Gesamtheit. R. H. Chemnitz, Unter Hünwals auf die am 11. September d. J. hier im Lokal „Hoffnung“ abgehaltene öffentliche Versammlung, eruchen wir alle Kollegen, von Gemüths und von unvorigen Orten, alle Anfragen, Wünsche und Beschwerden an unterzeichnete Adresse zu richten. Nur dadurch, daß von allen Seiten der Kollegen stärkstmögliche Unterstützung zu teil wird, kann es uns möglich sein, unsere Agitation zu einer erfolgreichen zu gestalten. Gleichzeitg eruchen wir alle Kollegen, bei einem event. Engagement nach hier, sich vorher über die hier bestehenden Verhältnisse zu unterrichten. Mit folgendem Gruß das Agitationskomitee: I. R. Otto Frelbemann Chemnitz, Oststr. 12.

Chemnitz. Hier besteht in einigen größeren Geschäften die verwerfliche Einrichtung, Arbeiterinnen an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen länger zu beschäftigen, als wie es nach dem Gewerbegesetz zulässig ist. Die betreffenden Unternehmer scheinen ganz vergessen zu haben, daß es im Gewerbegesetz einen § 137 gibt, welcher ihnen verbietet, Arbeiterinnen an den Vorabenden der Sonn- und Festtage nach 5 1/2 Uhr abends zu beschäftigen. Wir wollen jetzt davon absehen, die Namen der Inbetracht kommenden, sich gegen das Gesetz vergebenden Geschäftsinhaber zu nennen, werden aber auf die betreffenden Geschäfte ein scharfes Auge haben und bei der nächsten Gesetzesverletzung die Namen der Delinquenten preisgeben. Kollegen! Im Anschluß an obiges sei eine kurze Bemerkung gestattet. Hier besteht ein Verein zur Förderung der

Gewerkschaftsbewegung, dessen Vorsitzender sich bereit erklärt, bereitwillige Beschwerden über in Betrieben herrschende Uebelstände, welche an ihn gelangen, der Gewerbeinspektion zu überweisen. Dies geschah auch mehrmals und sind auch auf Antrag des Gewerbeinspektors verschiedene Uebelstände in den angegebenen Betrieben beseitigt worden, was hier ausdrücklich betont sei. Auf einmal, ganz unerwartet, erklärte die Gewerbeinspektion dem p. p. Vorsitzenden, daß Beschwerden, welche von seiner Seite aus an die Gewerbeinspektion gelangen, nicht mehr berücksichtigt würden. Obwohl die Gewerbeinspektion zugab, daß die Beschwerden, welche der p. p. Vorsitzende ihr „gestellt“ hatte, vollständig berechtigt waren, so erklärte sie doch, sie würde nur dann einschreiten, wenn die Beschwerde über einen Betrieb von einem in demselben beschäftigten Arbeiter erhoben würde. Nun ist es ja dem Arbeiter aus gewissen Rücksichten, welche er zu beachten hat, in den meisten Fällen unmöglich, über seinen Arbeitgeber Beschwerde zu führen, da entsteht für ihn aber die Verpflichtung, dies wenigstens seiner Gewerkschaft mitzuteilen — und besonders wenn er organisiert ist — damit dieselbe gegen das betreffende Geschäft vorgehen kann. Willst eines jeden Einzelnen ist es, mit dafür zu sorgen, daß der winzige Schutz, den das Gesetz den Arbeitern gewährt, nicht nur auf dem Papier steht. Wir sind stets bestrebt, neue Rechte zu erlangen, da müssen wir aber vor allen Dingen die schon bestehenden zu erhalten suchen und jeder Arbeiter erfüllt eine ernste, heilige Pflicht, wenn er mit daran arbeitet. O. F.

Hannover. Die Mitglieder des Vereins der graph. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands hielten am 20. November im Restaurant des Herrn Stragner, Lange Straße, ihre regelmäßige Monatsversammlung ab. Nachdem der 1. Punkt der Tagesordnung: „Kassenbericht des 2. Quartals“, erledigt war, hatte man unter Punkt 2 und 3 Gelegenheit, verschiedenes grade nicht Erbauendes über die Firma Kindwirth, „Holzdrucker“, und die „Welt“-Firma J. C. König & Ehardt zu hören. Bei erigener Firma wurde hauptsächlich das Gebahren des Mitinhabers der Firma, Friedrich Kindwirth, einer näheren Kritik unterzogen, wonach das Benehmen dieses Herrn auf alles andere, nur nicht auf eine humane Behandlung der Arbeiter schließen läßt. So sei beispielsweise nur bemerkt, daß genannter Herr seine Arbeiterinnen, ab verheiratet oder nicht, mit dem intimen Wörtchen „Du!“ anredet. — Es ist dies eine eigenartige Art, welche sich selbst Arbeiter, die doch in den Augen dieses Herrn auf einer viel tieferen Bildungsstufe stehen sollten, nicht erlauben mögen. Ob darin nun ein Holzdrucker-Besitzer und Sohn eines Kommerzienrats mehr Rechte besitzt, als andere Menschen, das zu beurteilen, wollen wir unsern Lesern überlassen. Auch wurde erwähnt, daß durch schlechtes Material, sowie durch Mangel an Hilfsmaschinen die Arbeit oft verunglückt, trotz besten Willens der Vorgesetzten. Anstatt nun diesen Mängeln vorzubeugen, hält sich die Firma dadurch schadlos, daß sie den Arbeitern Abzüge macht! — Strafen sollen eine stehende Radrut bilden, das Strafmaß manchmal das Zulässige übersteigend. So sei es z. B. vorgekommen, daß für eine Stunde Zuspätkommen 1,20 M. Strafe und extra noch die verströmte Zeit in Abzug gebracht wurde. Arbeiterinnen sollen manchmal lediglich für Auspötkommen so viel Strafe aufgebürdet erhalten, daß sie einen Tag unwohl arbeiten. An all diesen Vorkommnissen soll auch der Oberdrucker Punkt 1 nicht so ganz unschuldlich sein. Dieser Herr scheint sehr schnell vergessen zu haben, aus welchem Kreis er hervorgegangen ist, wiewohl ihm das Lied schon oft in die Ohren geklungen haben mag: „Es kann ja nicht immer so bleiben“. Des weiteren wurde noch Klage über die sanitären Verhältnisse geführt. Da das Gas für den eigenen Bedarf selbst fabriziert wird, so soll manchmal eine bedauernde Atmosphäre in den Betriebsräumen herrschen und trotzdem dürfen die Fenster nicht geöffnet werden während der Arbeitszeit, was erst kürzlich die Folge gehabt haben soll, daß acht Mädchen (!) in Folge Einwirkung der schlechten Luft über zu Wate wurden und nicht weiter arbeiten konnten. — Ueber die Firma J. C. König & Ehardt wurde dahin Klage geführt, daß immer noch mehrere Kollegen die 2 1/2 Proz. für die 9 stündige Arbeitszeit abgezogen bekommen. Dieses harmoniert nicht gut mit der ausgesprochenen Absicht des Herren Eilers.

diese eigenartige Schöpfung Vorgänger suchen, so kann man sie nur bei Membrant und seiner Schule finden. Als dann 1856 Gustav Richter mit seinem Gemälde „Die Auferstehung der Tochter des Jairus“ vor die Öffentlichkeit trat, sah man zum ersten Male wieder eine religiöse Malerei, die von einem deutschen Maler auf rein koloristische Wirkung hin gemacht war. Dem Richter'schen Bilde folgte 1858 Hochhorst's „Johannes und Maria vom Grabe Christi kommend“; ein Bild, das gleichfalls eine rein menschliche Auffassung heiliger Gestalten im Glanze koloristischer Wirkung zur Darstellung brachte. In den sechziger Jahren lenkte dann von Gebhardt in Düsseldorf die Blicke auf seine religiösen Bilder. Diese waren mit einer Meisterschaft und gläubigen Ueberzeugung gemalt, die ihrem Schöpfer den alten, herben deutschen Meistern gleichkommen ließen. Nach deren Beispiel verlegte von Gebhardt die Vorgänge der christlichen Legende in die Wirklichkeit des Zeitalters jener alten Meister selbst. Die Gassen, Plätze und Umgebungen deutscher Städte, die Bauernhäuser jener Zeit mit ihren Bewohnern dienen ihn zu Vorbildern.

Nicht minder realistisch, aber in ganz anderer Art stellen Munkaely und Wereschagin die biblischen Geschichten dar. Beide haben die Dertlichkeit, den natürlichen natürlichen Heimatboden, Palästina, genau studiert, die Trachten, Sitten und Gebräuche der heutigen Einwohner mit den Ausprüchen der Evangelisten verglichen und die Beobachtung gemacht, daß das heutige Nazareth mit dem von damals nicht allzusehr differierte. So entstand in ihnen die Idee, die christliche Legende wieder ins Morgenländische zurück zu versetzen. Während aber Munkaely durch eine ungewöhnliche Energie und Größe der Farbgebung seine derartigen Gemälde auch zur vollen, imponanten, koloristischen Wirkung bringt, erzielte Wereschagin das Gegenteil. Er wirkt durch die Kahlheit seiner Schilderung geradezu abstoßend und wäre nicht die Landschaft vorzüglich gemalt, so hätten die Bilder gar keinen Wert. Religiöse Bilder müssen immer, selbst wenn sie noch so realistisch gemalt sind, auch einen gewissen poetischen, philosophischen oder religiösen Gedanken zum Ausdruck bringen, wo das nicht der Fall ist, und nur Wert auf die realistische Darstellung ge-

legt wird, kommt man zu solchen Mißgriffen, wie sie Wereschagin begangen hat. Fr. von Uhde und die andern modernen Künstler, welche heute religiöse Bilder malen und auch an jener anfangs erwähnten Christuskilder-Ausstellung teilnahmen, weichen in jeder Beziehung von der Art ab, in der die genannten alten und neueren Meister religiöse Motive zu behandeln pflegten. Das die künstlerischen Bestrebungen jenerer Zeit, die so vieles Neue bringen, auch die Anfänge einer neuen religiösen Kunst bringen werden, läßt sich kaum hoffen. Das ist aber leicht zu erklären, wenn wir auf unsere ganzen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse einen Blick werfen. Weniger als je ist heute ein Bedürfnis nach religiösen Darstellungen vorhanden, und wenn auch jetzt in der Kunst die idealistischen Strömungen als Reaktion gegen den Realismus auftauchen, so bleiben doch die Massen des Volkes davon zunächst noch unberührt. Das neunzehnte Jahrhundert hat eben andere Heiligen als die der biblischen Legende. Fritz Hansen.

Konstanz. i. B. Konstanz? Berder viele Kollegen ausruhen? Ja, endlich ist es uns gelungen, in der südwestlichen Ecke von Deutschland festen Fuß zu fassen, indem wir in den letzten Wochen eine Zahlstelle hier gründeten. Schon im Sommer d. J. machte sich unter den Tapetendruckern des Ortes eine lebhafteste Bewegung bemerkbar. Mit Hilfe des Vorsitzenden vom Gewerkschafts-Kartell traten dieselben in die Organisation und ba wir jetzt 10 Mitglieder am Ort sind, so hoffen wir, die Zahlstelle hoch zu halten. Sind es auch keine großen Erfolge, die wir erringen können, so können wir doch stolz darauf sein, als die Pioniere des Verbandes im äußersten Süden Deutschlands dazuzufinden und die Rahmen des Verbandes hochzuhalten. Scheidend von Konstanz möchte ich den Kollegen noch eins zurufen: Seid einzig unter Euch! Agitiert und erobert immer neu Mitglieder für den Verein, so daß Ihr in nicht zu ferer Zeit Achtung gebietend dasteht vor Euren grümligsten Gegnern, dem Kapitalismus, daß auch Ihr einmal in die Lage kommt, demselben etwas abzutrotzen, zur Verbesserung Eurer Lage, Nehmt Euch ein Beispiel, Kollegen, an den Tapetenfabrikanten Deutschlands, welche einzig unter Euch und aut organisiert Euch gegenüber stehen, um Euch Ihre Bedingungen zu diktieren. Agitiert organisiert ohne Unterlaß, denn vereint seid Ihr eine Macht, dann dreht den Spieß um und diktiert den Herren Eure Bedingungen, unser Ideal, unser Ziel: den 8-stündigen Arbeitstag, besseren Lohn, bessere Behandlung und Arbeiterschutz. Tragt mit dazu bei, daß wir diesen Zielen näher kommen. Doch die Organisation, hoch der Verband!

Stuttgart. In der am 20. November im Restaurant Berthold abgehaltenen außerordentlichen Generalversammlung kam unter anderem die Angelegenheit des gemeinsamen Bochensatzes zur Sprache, an dem drei Vereine teilnehmen, 1. der Senefelder-Bund, 2. Senefelder Verein und 3. der Verein der graph. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands, um ihre Bekanntmachung an die Mitglieder zur Kenntnis zu bringen. Der Verein der Lithographen, Chemigraphen und zahnärztlichen Reproduzenten hat an die Verwaltungen das Ersuchen gestellt, den Bochensatz mit benutzen zu können, und ihr Vertreter, Lithograph B.-r., frag bei der Versammlung an, ob ihm als Mitglied obigen Bundes erlaubt werde, diesen Punkt mit zu beraten, was ihm nach kurzer Debatte gestattet wurde. Redner führte etwa folgendes aus: Der Zweck, warum der Lithographenbund gegründet worden sei, wäre der, weil in der alten Organisation die Interessen der Lithographen nicht genügend gewahrt werden könnten. Und warum? Weil es einer Organisation, in welcher ca. 5 verschiedene Berufe vertreten sind, nicht möglich sei, jede einzelne Branche genügend zu berücksichtigen. Dies müße aber der Fall sein, indem es sonst zwecklos wäre, eigene Berufsorganisation zu gründen und der Arbeiter die allgemeinen Interessen auch in jeden sozialdemokratischen Verein vertreten findet. Redner führt weiter an, daß in Deutschland ca. 5000 Lithographen beschäftigt sind, von denen etwa 1450 organisiert seien. Es wären deshalb viele, im Falle eines General- oder sonstigen größeren Streiks, verloren, wenn es nicht gelänge, den größten Teil dieser Fernstehenden der Organisation anzuschließen, indem die Gefahr nahe liegt, daß sich diese als Streikbrecher gebrauchen lassen. Es seien auch für die Drucker noch große Aufgaben in ihrer eigenen Branche zu erfüllen, indem auch hier die Organisation noch eine mangelhafte sei. Es wäre auch gleich, ob die Lithographen vorläufig dieser oder jener Organisation angehörten, die Hauptsache sei, daß sie organisiert seien. Es bestände auch nicht die Absicht, die bei der alten Organisation bleiben wollenden Lithographen mit Gewalt heraus zu lösen, nein, die Hauptaufgabe sei, die einer Organisation fernstehenden zu vereinigen. Redner führte noch weiter an, daß viele Lithographen bürgerlichen Standes entstammen und schon vorher aus Unkenntnis ein Vorurteil gegen jede Arbeiterbewegung hätten. Diese seien jedenfalls leichter für einen Lithographenverband zu gewinnen. Seien diese Leute einmal in der Organisation, dann könne man dieselben auch zu selbstbewußten Kollegen und Arbeitern heran bilden. Aber stets vor leeren Ränken oder den gleichen Kollegen zu predigen, hätte keinen Zweck. Redner erläuterte dann noch, was die Lithographen in beruflicher Tätigkeit in ihrem Verbands ausführen wollten. Er geheite ferner die Handlungsweise des Vorstandes und Ausschusses vom Verein der graph. Arbeiter und Arbeiterinnen dem Lithographenbunde gegenüber betreffs Annahmeverbots von Artikeln in der „Gr. Pr.“ (welches auch von den anwesenden Druckern verurteilt wurde) und meinte, daß man eine solche Komplexion wohl vom reaktionären Bürgertum den Arbeitern gegenüber gewohnt, aber zwischen Arbeitern selbst entschieden zu verurteilen sei. Er erwähnte ferner, anstatt in nutzlosem Streite die Kraft zu erweitern einander entgegen zu kommen und deshalb die Aufnahme auf den Bochensatz zu genehmigen. Redner berührte ferner den Artikel in Nr. 46 der „Gr. Pr.“ mit F. B. unterzeichnet und betonte, daß dies einer der besten Artikel sei, welche seither in der Presse gekommen wären. Derselbe deute ungefähr an, was der Lithographenbund wollte, bloß auf umgekehrten Wege. Er betonte ferner, wie es grade der Lithograph sei, welcher es am ersten nötig habe, sich zu organisieren, um bessere Verhältnisse zu erringen. Wie sehr es aus, wenn bei dem Lithographen das Auge trüb und die Hände schwach geworden seien, dann darf seiner die Straße. Wie ganz anders bei den Fabrikanten, der seine Fabrik stets mit jungen Arbeitskräften besetzen kann dessen Weidwutle dabei stets gefüllt bleibt, ob er jung oder alt ist. Zum Schluß erucht Redner den Kampf nicht persönlich, sondern sachlich zu führen. Es könnten die Drucker vorläufig ganz ruhig die Devise genehmigen: „Getrennt marschieren, vereint schlagen“ um später, wenn in beiden Korporationen die Mehrzahl der Kollegen vereinigt wäre, die andere Devise aufzustellen: „Vereint

kämpfen und vereint siegen.“ Die Ausführungen brachten eine lebhafteste Debatte und es wurde ein Antrag angenommen, dem der Vertreter des Vereins der Lithographen B. . . r übermittelte wurde, mit dem Wunsche, derselbe möchte mit dem Verein der graph. Arbeiter und Arbeiterinnen eine gemeinsame Versammlung anberaumen, in der sich der Lithographenbund als Sektion der hiesigen Zahlstelle erklären sollte. Der anwesende Vertreter versicherte mit ziemlicher Bestimmtheit sagen zu können, daß der Lithographenbund als Sektion dem allgemeinen Berbande beitreten werde. Es wurden hierauf noch einige Uebelsstände am Orte besprochen und die Versammlung um 12^{1/2} Uhr geschlossen. G. Pf.

Der Kampf der englischen Maschinenbauer.

Die sieben-tägigen Verhandlungen zwischen den Delegierten des Unternehmerverbandes und denen der Gewerkschaften sind am Freitag abgebrochen worden. Die Konferenz formell zwar nur bis nächsten Dienstag vertagt worden, in Wirklichkeit kommt die Vertagung einem gänzlichen Abbruch der Verhandlungen gleich. Die Unternehmer, daran kann kein Zweifel sein, betrachten sich als Sieger und geben ihrer Forderung auf Freiheit in der Betriebsleitung die weiteste Deutung. Sie wollen das Recht haben, nach ihrer Wahl Akkorde-Erhöhung an die Stelle von Festlöhnen zu setzen, sie verlangen freie Hand in der Belegung der Maschinen und fordern von der Gewerkschaft die Zustimmung, daß sie ihre Mitglieder anweist, kollektivisch neben Nicht-Gewerkschaftlern zu arbeiten. Aber sie weigern sich, irgend eine der Gebürgschaften zu leisten, welche die Gewerkschaften fordern. So haben sie es abgelehnt, sich zu verpflichten, keine Bevorzugung von Nichtgewerkschaftlern vor Gewerkschaftlern eintreten zu lassen und als Gegenforderung gegen die Einführung von Stücklöhnen fordern die Gewerkschaften: Beseitigung des Systems der Zwischennestler, Bezahlung aller Arbeiter direkt durch die Firma, Berechnung jedes Auftrages für sich, beziehungsweise Einführung des Systems, wonach Restbeträge des einen Auftrages als Sollposten auf den nächsten übertragen werden. Außerdem soll bei Festsetzung von Stücklöhnen die normale Lohnrate des betreffenden Distrikts zu Grunde gelegt werden. Auf keinen dieser Punkte haben die Prinzipale eine Zugabe machen wollen.

Die Verkürzung der Arbeitszeit auf 48 Stunden pro Woche lehnen die Unternehmer ebenfalls ab. Weiter soll der Unternehmer faktischer Beschäftigung unterworfen sein in der Zahl der Beschäftigte, die er anzunehmen geneigt. Ebenjowenig soll er gehalten sein, bestimmte Arbeiten durch bestimmte Gruppen von Arbeitern ausführen zu lassen.

Auf dem „Gesamtprogramme“ der Unternehmer geht soviel mit voller Deutlichkeit hervor, daß sie nur noch mit dem einzelnen Arbeiter zu thun haben wollen. Sie wollen die Gewerkschaften bei Lebe nicht „erschmettern“, sie sollen weiter bestehen und jeder Arbeiter mag Mitglied einer solchen sein — aber zu sagen haben sie nichts. Alles, was man in England bisher als die berechtigten Funktionen der Trades-Unions betrachtete, soll nicht mehr statthaben. Diese Beschränkungen ihrer Aufgaben erklären die Gewerkschaftsvertreter für unannehmbar.

Die Verkürzung der Arbeitszeit lehnen die Fabrikanten unter der Motivierung ab, daß jede Herabsetzung derselben, auch wenn sie verbunden ist mit einer Herabsetzung der Löhne, eine große Schwächung der Unternehmer bedeute, so lange, als sie mit großer Strenge und Härte die Arbeiter zur Tätigkeit antreiben. Außerdem verweisen sie auf die immer stärker auftretende Konkurrenz des Auslandes, namentlich Deutschlands und Amerikas.

Die Arbeitervertreter werden nun, da es ihnen unmöglich war, auch nur die geringsten Zugeständnisse von den Unternehmern zu erlangen, die Bedingungen derselben den Gewerkschaftsmitgliedern zur Urabstimmung unterbreiten.

Verschiedenes.

Zum Besten der Familie des Kollegen Eichhorn in Leipzig findet Sonntag, den 12. Dezember vormittag von 11 Uhr an ein Matinee im Alibigarten statt.

Die Auffassung von Streikposten ist nicht als grober Unfug zu befragen! So entschied die vierte Strafkammer am Berliner Landgericht II. im Gegenfalle zum Spanbauer Schöffengericht, das den Maurer Emil Gramm zu zwei Wochen Haft verurteilt hatte, weil er in seiner Eigenschaft als Streikposten arbeitswägliche Arbeiter durch eine Anrede belästigt haben sollte. In der Verhandlung vor der Berufsinstanz schloß sich geteilt der Gerichtshof den Ausführungen des Berufshörs an, daß den Arbeitern das Recht, sich zum Zwecke der Erlangung besserer Arbeitsbedingungen zu verbinden, gesetzlich gewährleistet sei. Nur die Ausschreitungen bei Ausübung dieses Rechtes werden unter Strafe gestellt. Eine solche Ausschreitung liegt nicht vor. Als grober Unfug könne der Fall auch nicht aufgefaßt werden, denn dieser Begriff habe zur Voraussetzung, daß das Publikum in seiner Allgemeinheit belästigt oder beunruhigt werde. In vorliegenden Falle seien nur die individuellen Interessen einer geringen Anzahl von Personen berührt gewesen, das allgemeine Interesse dagegen nicht. Deshalb mußte unter Aufhebung des ersten Urteils auf Freisprechung erkannt werden.

Adressen-Änderungen.

Nachsterleben: Bev. Fr. Schnetter, Lithograph, Bahnhöfen 31 II.
 Bonn a. Rh. Vertr. B. Schramm, Sdr., Josephstraße 32.
 Hirschlag: Vertr. Joh. Stegally, Sdr., Steinh. 13.
 Königshagen: Fr. R.-U. M. Pointe, Sdr., Alter Garten 28 II.

Widenscheid: Bev. G. Winter, Sdr., Gartenstr. 15.
 Stettin: Gustav Eiler, Sdr., Wilsdöppstr. 70.

Für die englischer Maschinenbauarbeiter

ginaan bis 7. Dezember ein, aus Berlin 4. Rate M. 48,80. Brandenburg 2. Rate M. 20. Bremen 1. Rate M. 15,45. Cassel 1. Rate M. 12. Frankfurt a. O. 2. Rate M. 4,60. Detmold 1. Rate M. 14,30. Jülich 3. Rate M. 30. Hamburg 2. Rate M. 27,30. Harburg 1. Rate M. 3,90. Hildesheim 3. Rate M. 6,75. Neu Hienburg 1. Rate M. 1,25. Weßen 1. Rate M. 18. Münster 1. Rate M. 3,30. Schweidnitz 1. Rate M. 9,25. Jüttau 1. Rate M. 10,05. Summa M. 224,95, bereits quittiert M. 1076,12 Summa M. 1301,07.
 Otto Sittler.

Briefkasten der Redaktion.

J. J., Blegentrid. Bedenken sie sich an den Vorstand. J. A., Brandenburg. Dürfte wegen Raummangel zurückgestellt werden.
 A. V., Glasgow. Aus bestimmten Gründen vorläufig zurückgestellt.
 Wegen Raummangel zurückgestellt Korrespondenzen aus: Hamburg, Hannover, Köln und Jülich.

Anzeigen.

Verein der graph. Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands. (Filiale Berlin.)
Donnerstag, den 16. November, abends 8^{1/2} Uhr
Mitglieder-Versammlung
 bei Hoffmann, Alexanderstraße 27 c.
 Tages-Ordnung: 1. Geschäftliches; 2. Vortrag des Kollegen Jüdel über Zahnpflege; 3. Diskussion; 4. Beschlüssen.
 Um zahlreiches und pünktliches Erscheuen ersucht
 Die Verwaltung.

Weißer.

Oeffentliche Versammlung
 der Einzelmitglieder des Vereins der graph. Arbeiter zc.
Sonnabend, den 11. Dezember 1897
 im Restaurant „Kaisergarten“, Göln a. d. E.
 Tagesordnung: 1. Die Landeskonferenz für Sachsen; 2. Wahl eines Delegierten; 3. Arbeitslosenunterstützung; 4. Diskussion.
 Um das Erscheuen sämtlicher Einzelmitglieder bitten
 Der Vertrauensmann.

Schiedegrüß!

Unserem Bevollmächtigten, Kollegen **Gust. Schwann**, bei seiner Abreise von Stettin hiermit ein
herzliches Lebewohl!
 Jüdelstette.

Warnung!

Wir warnen hiermit vor dem Steinbruder **Johann Heinrich aus Josthüll** (Schweiz), welcher infolge Angabe falscher Tatsachen, die Zahlstelle Karlsruhe hinterging. Die Kollegen, denen der Aufenthalt des Obenbenannten bekannt ist, werden gebeten, die Adresse an Unterzeichneten gelangen zu lassen.
 Th. Sturm, Karlsruhe, Hirschstraße 18.

„Zum Senefelder“

Versammlungslokal der Mitglieder **Hamburg** des Deutschen Senefelder-Bundes, Wilsenstr. 2, Hamburg, bei Kollegen **Eugen Hoffmann**, jeden zweiten Montag im Monat abends 9 Uhr.

In angenehmen deutschen Orte von Nordböhmen ist

Lithograph. Kunststalt und Schnellpressen-Druckerei

inkl. Wohn- und Fabrikgebäude zum Preise von **fl. 62100** bei **fl. 34000** Anzahlung zu verkaufen. Hoher Nettogewinn. Gewicht besteht 27 Jähre. Es wird auch Teilhaber mit **fl. 20000** Einlage aufgenommen. Geßl. Angebots von ernstl. Interessenten erb. unter 345 an **C. G. S. Koenig**, Dresden 14.

Verein Lithographia, Nürnberg.

Vereinslokal: „Goldne Krone“, Zeugasse. Jeden **Donnerstag** Vereinsabend.

Der Arbeitsnachweis

der Lithographen, Steinbrücker und Berufsgenossen **Berlin**
 befindet sich **Neue Friedrichstraße 86 I.**, Telephonamt 5 Nr. 1564. Geöffnet von 8—1 vormittags und 3—6 Uhr nachmittags. Montag und Sonnabends bis 7 Uhr.

Todes-Anzeige!

Am Sonntag, den 21. November, morgens 11 Uhr, starb nach längerem Leiden unser Mitglied
B. Hasenbeck
 im Alter von 27 Jahren.
 Der Verstorbene war uns jederzeit ein treuer Freund und Kollege und werden wir ihm ein ehrendes Andenken bewahren
 Die Mitglieder d. Vereins graph. Arb. u. Arbeiterinnen in Griefeld.